

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
**Wittwochs und Sonnabends.**  
Abonnementspreis:  
(einschließlich des jeder Sonnabend-Nummer  
beiliegenden Sonntagablatte)  
Vierteljährlich 1 M. 25 Pfg.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden zu Pulsnik  
und Königsbrück und des Stadtrathes zu Pulsnik.**

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück:  
bei Herrn Kaufm. W. Tschersich.

Dresden:  
Annoncen-Bureau Haasenfein  
& Vogler u. Invalidentanz.

Leipzig:  
Kubolph Roffe

**Vierunddreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von Ernst Ludwig Förster in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Paul Weber in Pulsnik.

**Auswärtige Annoncen-Aufträge**

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Pränumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beiliegen oder nicht.

Expedition des Amtsblattes.

Sonnabend.

**№ 90.**

**11. November 1882.**

## Bekanntmachung.

**Wittwoch, den 15. November 1882,  
Stadtverordnetenwahl.**

Alle Stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt werden hiermit aufgefordert, gedachten Tages in der Zeit von Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr persönlich im Rathsessitzungszimmer des hiesigen Rathhauses ihre mit den Namen der Gewählten deutlich bezeichneten Stimmzettel abzugeben.  
Pulsnik, am 3. November 1882.

Der Stadtrath.  
Schubert.

## Bekanntmachung.

Am 6. d. M. ist in Großröhrsdorf ein dem Gastwirth Mensch daselbst gehörig gewesener Hund — schwarzbrauner, männlicher Schäferhund, Stutz mit weißer Brust und Kehle und rechter weißer Vorderpote, ca. 3 Jahr alt — getödtet worden, welcher bei der durch den königl. Bezirkshierarzt vorgenommenen Section als mit der Tollwuth behaftet gewesen, befunden worden ist.

Gemäß §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Verbindung mit §§ 25 und 26 der Verordnung zu Ausführung dieses Gesetzes vom 9. Mai 1881 wird hiermit über die Ortshauptmannschaften

**Großröhrsdorf, Brettnig, Ohorn, Böhmisches-Bollung und Pulsnik M. S.**

die Festlegung aller Hunde auf die Dauer von 3 Monaten, als bis

**mit 8. Februar 1883**

verhängt und die sofortige Tödtung aller derjenigen Hunde und Katzen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuthverdächtigen Hunde gebissen worden sind andurch angeordnet.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der Hunde an der Leine, wenn dieselben zugleich mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorbe versehen sind.

Die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher der obgenannten Ortshauptmannschaften sind dafür verantwortlich, daß die Vorschriften des vorangezogenen § 26 der Ausführungsverordnung innerhalb ihrer Bezirke pünktlich befolgt werden; auch sind von ihnen Zuwiderhandlungen gegen diese von ihnen, in Gemäßheit von § 27 der Ausführungsverordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen den Vorschriften in Gemäßheit von § 66 des angezogenen Reichsgesetzes und § 145 der Ausführungsverordnung unnahe sichtlich zu bestrafen, bez. zur Anzeige zu bringen.

Ramenz, am 8. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Rejschwitz.

Von den Gemeinden und Gutsherrschaften hiesigen Bezirks, welche während der Herbstübungen den Truppen Quartier bez. Marschfourage gewährt haben, können die festgestellten Entschädigungsbeträge von nun an gegen Abgabe der den Herren Gemeindevorständen und Gutsvorstehern zur Vollziehung hinausgegebenen Quittungen an hiesiger Kassenstelle erhoben werden.

Diesigen Beträge, welche bis zum

**16. November 1882**

nicht abgeholt worden sind, werden den Gemeinden bez. Gutsherrschaften unter Anrechnung des Portobetrags durch die Post zugesendet werden.

Ramenz, am 4. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft  
von Rejschwitz.

## Das politische Asylrecht der Schweiz.

Die nicht zu leugnende Thatsache, daß die Fäden der anarchistischen Unruhen, welche erst kürzlich einen Theil von Frankreich durchzitterten, auf Schweizer Boden, speciell aber in Genf, zusammenlaufen, lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit abermals auf das politische Asylrecht der Schweiz. Es ist dieses Thema in der Presse schon wiederholt erörtert und dabei namentlich betont worden, daß es unter den politischen Flüchtlingen, welche vorzugsweise die Schweiz als Zufluchtsort aufsuchen, eine große Kategorie giebt, deren Vergehen weniger politischer, als vielmehr allgemein gefährlicher Natur sind, wie die Pariser Communisten und die russischen Nihilisten, und welche dennoch, obwohl auf derselben Stufe wie gewöhnliche Verbrecher stehend, den Schutz der Schweiz genießen. Es ist nun allerdings noch von keiner Regierung an die Schweiz die offizielle Aufforderung ergangen, Flüchtlinge dieser Art auszuweisen oder auszuliefern, aber es kann doch keine Macht gleichgültig sein, daß sich im Herzen von Europa, auf dem neutralen Boden der Schweiz, eine Verbrecherbande aus aller Herren Länder zusammenfindet, um von hier aus gelegentlich einen socialistischen Putsch — wie in Mont-les-mines — oder etwas Ähnliches in Scene zu setzen. Es fällt uns nicht im Mindesten bei, das politische Asylrecht der Eidgenossenschaft als solches anzugreifen, im Gegentheil, es sollte uns

freuen, wenn die Schweiz auch noch in fernem Jahren allen denen, die wegen rein politischer Vergehen geächtet und verfolgt werden, eine sichere Zufluchtsstätte bieten würde. Aber soll die Schweiz zur permanenten Freistadt für Leute werden, deren Vergehen längst nicht mehr auf politischem Felde liegen, sondern unter das allgemeine Strafrecht fallen, soll der Schweizer Boden auch ferner noch denen als Zufluchtsort dienen, die den Greuelthaten der Pariser Communnards, den Bestrebungen der russischen Nihilisten, den italienischen Bombentwerfern in Triest laut und offen zuzuschauen sich vielleicht mit ähnlichen dämonischen Plänen tragen? — Die politischen Zustände in den einzelnen Ländern sind zwar verschieden und dieser Verschiedenheit mag es auch zuzuschreiben sein, daß man den politischen Verbrecher in dem einen Lande verfolgt, während man ihn in dem andern als Märtyrer der Freiheit feiert, aber das dürfte doch selbstverständlich erscheinen, daß kein Staat auf seinem Gebiete den Angehörigen eines fremden Staates bedingungslos Zuflucht gewährt, die durch verbrecherische Mittel die in ihrem Heimathstaate bestehende Rechtsicherheit und Rechtsordnung, das Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger gefährdet haben. Die Schweiz hat aber derartigen Flüchtlingen Asyl gewährt, sie gewährt es noch und es fragt sich nun, wie lange noch die Mächte einen Zustand dulden wollen, der zunächst für die Nachbarstaaten der Schweiz ernste Gefahren in sich birgt. Ob und inwieweit die Berner Bundesregierung gesonnen ist, aus eigener Initiative gegen das verbrecherische Treiben der in der

Schweiz domicilirenden internationalen Verschwörer vorzugehen, ist noch nicht bekannt, doch scheint es nicht, als ob der schweizerische Bundesrath hierzu große Neigung verspürt und so werden sich wohl die Mächte entschließen müssen, in dieser Angelegenheit einen gemeinsamen Schritt zu thun. Daß es zu einem solchen noch nicht gekommen ist, mag mit daran liegen, weil man sich offenbar scheut, den Souveränitätsrechten der Schweiz zu nahe zu treten, aber vielleicht wird sich noch ein Ausweg finden, ohne die Hoheitsrechte der Schweiz zu verletzen oder deren Asylrecht zu schmälern. Etwas muß aber geschehen, um dem gemeingefährlichen Treiben der gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung Anknüpfenden ein Ende zu machen, hier sind die Interessen aller Staaten solidarisch und wir wollen nur hoffen, daß sich in dieser Richtung freiwillig eine Verständigung vollzieht, ehe neue, furchtbare Verbrechen hierzu zwingen.

### Zeitereignisse.

Pulsnik. Vom Bureau der Handels- und Gewerbestammer Bittau wird uns mitgeteilt, daß dasselbe in der Lage ist, denjenigen Firmen des Kammerbezirks, welche einen regelmäßigen Verkehr in der Richtung nach Spanien, nach dem Mittelmeere, der Levante, Indien, China und Japan via Marseille unterhalten, Mittheilungen zu machen, deren Benützung den Interessenten Transportvergünstigungen zu verschaffen geeignet erscheint. Mögen sich Interessenten an die Kammer wenden.